nun auch unter Facebook unter:
https://www.facebook.com/hpsemmler und
https://www.facebook.com/schwbv

Newsletter für die Interessensvertretung 06-2013
Hallo hier wieder Aktuelles für die Arbeit in der Interessensvertretung. Herzliche Grüße von
Hans-Peter

Inhalt: ************************************
 Musterrede für die Betriebs- oder Personalversammlung Mehr Rechte für Betriebsräte Rückenprävention oder Mein Schweinehund und ich Stress aus dem Gericht Seminare Buchtipp Impressum

1. Musterrede für die Betriebs- oder Personalversammlung
Ein Kollege hat freundlicherweise eine Musterrede für die Betriebs- oder Personalversammlung zur Verfügung gestellt. Ich finde eine sehr nachahmenswerte Aktion. DANKE im Namen aller NutzerInnen © Runterladen als <u>Word</u> oder <u>PDF</u>

2. Mehr Rechte für Betriebsräte

Leiharbeit, Werkverträge, Solo-Selbstständige: Die SPD sieht eine Erosion der betrieblichen Mitbestimmung. Im Bundestag fordert sie daher, das Betriebsverfassungsgesetz an die moderne Arbeitswelt anzupassen.

Moderne Mitbestimmung für das 21. Jahrhundert, nennt die SPD selbstbewusst ihren Gesetzesantrag, mit dem sie das Betriebsverfassungsgesetz anpassen will an die neuen Entwicklungen und Herausforderungen auf dem Arbeitsmarkt. Die SPD sieht die betriebliche Mitbestimmung gefährdet - vor allem durch Leiharbeit, Werkverträge, befristete Arbeitsverhältnisse und den Einsatz von Solo-Selbstständigen. Geht es nach der SPD sollen Betriebsräte in all diesen Bereichen mehr Rechte erhalten.

Den Antrag kann man auf den Seiten des Deutschen Bundestags als PDF herunterladen.

http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/134/1713476.pdf

3. Rückenprävention oder Mein Schweinehund und ich

Als "Rückenbesitzer" finden Sie im "Schweinehund" Anregungen, wie Sie sich im (Berufs)Alltag rückenfreundlich verhalten und somit aktiv ihre Rückengesundheit erhalten können. Auch als Instrument zur Gesundheitsförderung im Betrieb können Sie das Programm einsetzen.

Mit Spaß und ohne "erhobenen Zeigefinger" erfahren Sie, wie man - ohne viel Aufwand - viel für seinen Rücken tun kann, um Rückenbeschwerden (nicht nur) bei der Arbeit zu vermeiden.

Ihre Eigeninitiative als "Rückenbesitzer" wird gefördert: Sie entscheiden selbst, was Sie zum Thema Rücken wissen und was Sie für Ihren Rücken tun wollen.

Das durch Interaktionen lebendige und ansprechend illustrierte Programm bietet:

- Informationen rund um das Thema "Rücken"
- "Rückenwohltaten" aus den Bereichen Bewegung, Stressbewältigung, Ergonomie, Entspannung
- Tipps, Hinweise, Übungen, die alltagstauglich sind.

www.vbg.de/wbt/ruecken/html/start.html

4. Stress

Der Wechsel von Anspannung und Entspannung ist entscheidend

Stress ist kein neues Phänomen. Seit der Urzeit kennt der Mensch diese Phasen der intensiven physischen und psychischen Anspannung. Waren sie jedoch in früheren Zeiten vor allem eine Reaktion auf lebensbedrohliche Situationen, die dem Steinzeitmenschen eine schnelle Flucht vor dem Feind oder einem Raubtier ermöglichte, sind die Anforderungen für den Menschen im 21. Jahrhundert weitaus vielfältiger:

Viele Arbeitnehmer klagen über Stress am Arbeitsplatz, weil sie sich über- oder auch unterfordert fühlen, weil sie Zeit- und Termindruck haben, oder gar um ihren Arbeitsplatz fürchten müssen. Und auch in anderen Lebensbereichen sind sie nicht vor Stress gefeit. Im Straßenverkehr, in der Beziehung, ja selbst beim Ausüben von Hobbys kann Stress entstehen. Auch wenn sich die körperlichen Stress-Reaktionen der Urmenschen und der Frauen und Männer in der Neuzeit gleichen, so geht es heute weniger um Rückzug, als darum, sich dem Stress zu stellen. Denn ihn zu ignorieren hat bisweilen gravierende Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden. Psychische Faktoren wie erlebter Stress, das belegen zahlreiche Studien, spielen eine immer größere Rolle bei Erkrankungen und Fehlzeiten. In dieser Ausgabe sagen wir Ihnen, wie Sie erkennen, ob Sie gestresst sind - und was Sie dagegen tun können.

PDF-Dokument: http://www.ukpt.de/pages/dateien/stress.pdf

Aktueller Seminar-Tipp zu diesem Thema vom 02.-05.12.2013 in Bernried Unterlagen hierzu unter: http://www.schwbv.de/seminare2.html

5. ..aus dem Gericht

Arbeitnehmer erhält 7000 Euro Schmerzensgeld wegen Mobbings

Ein ehemaliger Bereichsleiter bekommt 7000 Euro Schmerzensgeld wegen Mobbings. Die Schikanen seines Arbeitgebers hatten dem Mann so zugesetzt, dass er psychotherapeutische Behandlung in Anspruch nehmen musste. In ihrem Urteil setzen sich die Richter auch mit den einzelnen Mobbinghandlungen auseinander.

ArbG Siegburg, Urteil vom 11.10.2012, Aktenzeichen: 1 Ca 1310/12

Aktueller Seminar-Tipp zu diesem Thema vom 25.-28.11.2013 in Bernried

Unterlagen hierzu unter: http://www.schwbv.de/seminare2.html

Kündigung - Urlaub nicht unterbrochen

Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Urlaub genehmigt, kann er diesen nur bei einem Notfall widerrufen. Ein personeller Engpass erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Das hat das Gericht im Fall einer Verkäuferin in einem Bekleidungsunternehmen entschieden, die ihren genehmigten Urlaub nach einem Widerruf des Urlaubs anlässlich eines verkaufsoffenen Wochenendes durch den Arbeitgeber nicht unterbrochen hatte. Der Arbeitgeber sah hierin eine Arbeitsverweigerung und nahm das zum Anlass für eine fristlose Kündigung.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass der Arbeitgeber einen einmal genehmigten Urlaub nur in einem Notfall widerrufen könne, wenn eine zwingende Notwendigkeit vorliege. Ein personeller Engpass erfülle nicht die Voraussetzung einer solchen Notlage. Auch ohne den Einsatz der Arbeitnehmerin habe der Arbeitgeber sein Ladengeschäft öffnen können. Da kein zwingender Grund für den Widerruf des Urlaubs vorgelegen habe, stelle die Weigerung, den Urlaub zu unterbrechen, keine Pflichtverletzung dar. Die Arbeitnehmerin sei daher der Arbeit berechtigt ferngeblieben. Die fristlose Kündigung sei unwirksam.

Urteil des Landesarbeitsgerichts - LAG - Köln vom 27. September 2012; Az.: 6 Sa 449/12

Zustimmungsverweigerung - Betriebsrat darf Teilzeit-Konzept des Arbeitgebers einen Riegel vorschieben

Der Betriebsrat des Paketlogistikers UPS durfte die Zustimmung zur Einstellung von neuen Arbeitnehmern auf Einschicht-Arbeitsplätze mit 17 Wochenstunden zu Recht verweigern. Denn dieses unternehmerische Konzept unterläuft den Anspruch anderer Teilzeitkräfte auf Erhöhung ihrer Arbeitszeit.

LAG Baden Württemberg, Beschluss vom 21.03.2013, Aktenzeichen: 6 TaBV 9/12

Freistellung - Abberufung aus der Freistellung muss nicht begründet werden

Um die Freistellung eines Betriebsratsmitglieds zu beenden, müssen drei Viertel der Mitglieder des Betriebsrats zustimmen. Gründe für den Antrag müssen dem betroffenen Mitglied nicht mitgeteilt werden. Auch in der Tagesordnung der Betriebsratssitzung, in der über die Abberufung abgestimmt wird, müssen vorab keine Gründe genannt werden.

LAG Hamburg, Beschluss vom 07.08.2012, Aktenzeichen: 2 TaBV 2/12

Mitglied mit Doppelmandat muss nicht ersetzt werden

Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die zugleich Betriebsratsmitglied ist, ist, wenn sie als Vertrauensperson an der Betriebsratssitzung teilnehmen will, nicht generell als Betriebsratsmitglied verhindert.

Ergibt sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall, muss die Vertrauensperson diesen gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden anzeigen. Dies kann so geschehen, dass die Geheimhaltungspflicht gegenüber dem schwerbehinderten Menschen über persönliche Verhältnisse, die der vertraulichen Behandlung bedürfen, nicht verletzt wird.

Hess. LAG, Beschluss vom 01.11.2012, Aktenzeichen: 9 TaBV 156/12

Freistellung: Zum Schwellenwert "200" zählen auch befristet zugewiesene Mitarbeiter

Bei der Ermittlung des Schwellenwerts des § 96 Abs. 4 Satz 2 SGB IX, wonach der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei einer Beschäftigung von in der Regel wenigstens 200 schwerbehinderten Menschen eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung zu gewähren ist, sind auch Mitarbeiter zu berücksichtigen, die von einer Dienststelle an eine mit der Agentur für Arbeit gebildete gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) zugewiesen wurden.

Dies folgt daraus, dass die Zuweisung lediglich befristet erfolgt und vorfristig beendet werden kann. Etwas anderes gilt nur bei einem endgültigen Ausscheiden aus der Arbeitsorganisation der Dienststelle.

ArbG Berlin, Beschluss vom 7.3.2013 - 33 BV 14898/12 -

Anspruch eines Betriebsratsmitglieds gegenüber dem Betriebsrat auf Überlassung eines Schlüssels für das Betriebsratsbüro

Das Recht auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Betriebsrats aus § 34 III BetrVG kann für ein Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf Überlassung eines Schlüssels für das Betriebsratsbüro begründen, wenn dem Betriebsrat eine solche Überlassung tatsächlich möglich und zumutbar ist und anderenfalls ein jederzeitiges Einsichtnahmerecht des Betriebsratsmitglieds nicht gewährleistet werden kann.

LAG Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.02.2013 - 13 TaBV 11/12

6. Seminare

Bernrieder Betriebsräte-Tage	0911.07
Bernrieder SBV-Tage	1618.07.
BR-1 Neu gewählt und nun? (Auch für Nachrücker oder Ersatzmitglieder)	0509.08.
SBV - Neu gewählt oder nachgerückt - und nun? (Stelli informieren)	0913.09.
Erfolgreiche Verhandlungsführung für BR / PR / SBV	1620.09.
Umgang mit psychischen Erkrankungen am Arbeitsplatz	1620.09.
SBV - Rund um die Rente für schwerbehinderte Menschen	2325.09.
Betriebsrat und Leiharbeit Rechte und Pflichten beim Einsatz von Leiharbeitnehmern	2327.09.
Aufbauseminar: Rhetorik - Freie Rede - aber wie?	0711.10.
Tue "Gutes" und sprich darüber! Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	0711.10.
Arbeitsrecht für die Interessensvertretung	1418.10.
SBV - Vertiefungsseminar "Wissen ist Macht"	2124.10.

Keine Angst vor Konflikten	2124.10.
SBV 2 - Integration behinderter Menschen im Arbeitsleben	1115.11.
Die Gleichstellung nach dem SGB IX - Ein Paragraph mit sieben Siegeln?	1215.11.
Grundlagen: Rhetorik - Freie Rede - aber wie?	2529.11.
Mobbing - Verstehen - vorbeugen - handeln	2528.11.
Stress lass nach! Umgang mit äußeren Stressoren und inneren Antreibern	0205.12.
Neu: Öffentlichkeitsarbeit für die SBV Du tust Gutes - wissen das die anderen?	0205.12.
Neu: BR-4 Betriebliche Veränderungsprozesse	0206.12.

Infos bzw. Ausschreibungsunterlagen per Mail anfordern: info@komsem.de

7. Buchtipp **********

Lexikon Arbeitsrecht - 2013

Die wichtigsten Praxisthemen von A wie Abmahnung bis Z wie Zeugnis

13. Auflage 2013, 542 Seiten, EUR 39,95

Von A wie Abmahnung bis Z wie Zeugnis werden alle für die tägliche Praxis relevanten arbeitsrechtlichen Fragestellungen behandelt. Zu jedem Schlagwort gibt es anschauliche Erläuterungen mit Beispielen, Checklisten und Musterverträgen- diese können online für die eigene Textverarbeitung abgerufen werden. Sie bieten Sachbearbeitern wie auch Entscheidungsträgern im Personalbereich spezifische, exakt auf den Arbeitsbereich abgestimmte Unterstützung.

V.i.S.d.P.:

Hans-Peter Semmler Fichtelgebirgstr. 9 93173 Wenzenbach

E-Mail: <info@komsem.de> Telefon: 0170 521 33 49

Internet: < http://www.schwbv.de

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind jedoch ausgeschlossen.

Dieser Newsletter kann gerne weiter geleitet werden.

Abbestellen: Bitte eine Mail mit dem Hinweis "Löschen" zurück senden. E-Mail: <u>loeschen@komsem.de</u> Neue SBV: Bitte eine Mail mit dem Hinweis "Aufnehmen" zurück senden. E-Mail: <u>neu-SchwbV@komsem.de</u>